

Entwicklungen im europäischen Umwelthaftungsrecht

Von Dr. Markus Müller-Chen

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	1
II. PRIVATES HAFTUNGSRECHT ALS INSTRUMENT IM DIENSTE DES UMWELTSCHUTZES	3
A. UMWELTSCHUTZ ALS RECHTSAUFGABE.....	3
B. UMWELTHAFTUNGSRECHT.....	3
1. Begriff.....	3
2. Strukturelle Grenzen.....	4
a. Individualbezogenheit des Haftungsrechts.....	4
b. Voraussetzungen der zivilrechtlichen Relevanz von Umweltbelastungen.....	6
C. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	7
III. ANSPRUCHSGRUNDLAGEN DES UMWELTHAFTUNGSRECHTS IM WANDEL	7
A. HAFTUNGSGRUND.....	7
1. Verschuldenshaftung.....	7
2. Kausalhaftung.....	8
3. Gefährdungshaftung.....	10
a. Im allgemeinen.....	10
b. Umweltgefährdungstatbestand im besonderen.....	12
4. England im besonderen.....	13
B. ÖKOLOGISCHER SCHADEN.....	15
1. Definition des ökologischen Schadens.....	15
2. Ökologischer Schaden als Individualschaden.....	16
a. Ökologischer Schaden in Verbindung mit einer individual-privatrechtlich geschützten Rechtsposition.....	16
b. Reiner ökologischer Schaden.....	17
c. Würdigung.....	18
3. Ökologischer Schaden als Kollektivschaden.....	18
4. Inhalt des Ausgleichsanspruchs.....	20
C. KAUSALZUSAMMENHANG.....	21
1. Ausgangslage.....	21
2. Lösungsansätze.....	22
a. Beweiserleichterungen.....	22
b. Solidarhaftung.....	24
c. Pollution Share Liability.....	25
d. Umweltfonds.....	25
IV. EUROPÄISIERUNG DES UMWELTHAFTUNGSRECHTS	26
A. EUROPÄISCHE UNION.....	26
1. Entwicklung.....	26
2. Geänderter Vorschlag für eine Abfall-Richtlinie.....	27

3. <i>Umwelt-Grünbuch der EG-Kommission</i>	28
B. EUROPARAT	29
C. WEITERE KONVENTIONEN.....	30
V. ZUSAMMENFASSUNG	30

I. Einleitung

Die Einsicht, dass "Etwas" für den Umweltschutz getan werden muss, ist in Politik, Wissenschaft und in der breiten Bevölkerung weit verbreitet; denn es wird erkannt, dass viele Erkrankungen und Schäden an Tierbestand, Weideland, Wald, Gewässer oder Bauten durch Wohngifte, elektromagnetische Felder, Amalgan, DDT, Pestizide, Asbest, Dioxin und radioaktive Strahlung verursacht werden.

Das Problem ist nun aber, dass über diese prinzipielle Einsicht hinaus trotz aller gegenteiligen Beteuerungen noch immer wenig Konsens darüber besteht, wo die Hauptursachen der Umweltbeeinträchtigungen zu suchen sind, welche Massnahmen ergriffen werden müssen und wer die Kosten und Opfer dafür tragen soll. Spektakuläre Umweltkatastrophen wie Tschernobyl¹, Schweizerhalle², Seveso³ oder die Havarie der Exxon Valdez⁴ rütteln die

-
- 1 Vor zehn Jahren brach im Reaktor Nr. 4 des Kernkraftwerkes in Tschernobyl ein Feuer aus und radioaktive Stoffe entwichen. Als unmittelbare Folge des schweren Unglücks starben (nach offiziellen Angaben) 32 Menschen und 12'000 mussten evakuiert werden. Der radioaktive "fall-out" verursachte Verdiensteinbussen in der Landwirtschaft und Fischerei in zweistelliger Millionenhöhe; vgl. REST, Fehlende Verantwortlichkeit bei transnationalen Umweltunfällen?, in: Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenfeldern, Köln 1988, 473, 475ff.; MÜLLER, Die internationale Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen, Diss. Basel 1994, 10f.; Zu den Auswirkungen in der Schweiz: BGer 21.6.1990, BGE 116 II 480, 482ff.; Zur langfristigen Kontaminierung der Biosphäre durch Cäsium-137 vgl. NZZ Nr. 95 vom 24.4.1996, 65ff.
 - 2 Durch den Brand auf dem Sandoz Areal im Werk Muttenz/Schweizerhalle gelangten vor zehn Jahren eine grosse Menge an toxischem Lösch- und Kühlwasser über die Regenwasserkanalisation direkt in den Rhein und vernichtete Zehntausende von Fischen und praktisch den ganzen Aalbestand; vgl. HINDERLING/GOEPFERT, Sandoz-Brand: Haftung im Fadenkreuz von Völkerrecht, Aktienrecht und Strafrecht, SJZ 1987, 57, 57f.; VAN AST, Environmental Aspects of The River Rhine, in: Transboundary Pollution and Liability, Ed. by Jan M. van Dunné, Rotterdam 1991, 131, 138f.; PETER, Von Schweizerhalle nach Tarascon, SJZ 1987, 63, 63f.; REST, Der Sandoz-Brand und die Rheinverseuchung, UPR 1987, 363, 367; IDEM, Verantwortlichkeit, a.a.O. (Fn. 1), 473, 495f.; ROSSBACH, Die international-privatrechtlichen Probleme der grenzüberschreitenden Rheinverschmutzung, NJW 1988, 590, 590; REGIERUNGSRAT, "Schweizerhalle", Bericht des Regierungsrates an den Landrat, Liestal 1987, 30ff.; RÉMOND-GOULLAUD, Du droit de détruire, Paris 1989, 80.
 - 3 Vor zwanzig Jahren trat eine Dioxin-Wolke aus den Icmesa-Werken in Seveso aus, die Kleinvieh vernichtet und Ackerboden zerstört hat, glücklicherweise aber keine Menschenleben gefordert hat; vgl. NZZ Nr. 158 vom 10.7.1996, 5.
 - 4 Im Frühjahr 1989 erlitt die Exxon Valdez im Prinz-Wilhelm-Sund, einem der fischreichsten Gebiete der Welt, südlich vor Alaska Schiffbruch. Wegen grobfahrlässigem Handeln der Besatzung breiteten sich 37 t Rohöl über eine Fläche von 1500 km² aus und zerstörten wertvolle Fischgründe (vor allem Lachszochten) und eine

Menschen zwar im Moment wach und finden ihren "fall-out" auch in internationalen Konventionen, nationalen Gesetzgebungsschüben und in der juristischen Literatur. Bei nüchterner Betrachtungsweise lässt sich jedoch feststellen, dass dieser Effekt im Gegensatz zum Umweltschaden selbst keine Langzeitwirkung hat und nur selten den Blick schärft für die Eigenverantwortung am Zustand der Umwelt.

Denn auch wenn diese Katastrophen unbestrittenermassen schlimm sind und vermieden werden müssen, ist nicht zu übersehen, dass die von uns allen tagtäglich verursachten Umweltschäden im Ausmass und was die langfristigen Konsequenzen angeht viel gefährlicher sind. Es sind dies vor allem die sog. Allmählichkeitschäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gas, Dämpfen, Russ, Staub, Strahlung oder Lärm auf Personen oder Sachen entstehen. Das aus diesem "Tröpfchenrisiko"⁵ resultierende Gefahrenpotential wird unterschätzt, weil die Belastung für sich genommen gering und nicht sofort sichtbar ist. Dadurch stellt sich ein Gewöhnungseffekt ein, so dass diese scheinbar harmlose Form der Umweltverschmutzung gar nicht mehr wahrgenommen oder dann als notwendige Begleiterscheinung einer modernen Industriegesellschaft akzeptiert wird⁶. Gerade diese Anhäufung von Schadstoffen kann aber besonders gravierende und gefährliche Langzeitschäden verursachen. Typische Folgen solcher Allmählichkeitsschäden sind die diffusen Krankheits- und Schadensbilder, wie z.B. die Zunahme von Allergien, Krebs- und Atemwegserkrankungen oder psychosomatische Leiden⁷. Auch die finanzielle Dimension der durch Umweltschäden verursachten Kosten darf nicht unterschätzt werden: alleine in Deutschland werden sie auf ca. 30 Milliarden DM pro Jahr geschätzt⁸; an Schadenersatzleistungen werden dagegen höchstens 300 Millionen DM, also maximal ein Prozent ausbezahlt⁹.

reiche Meeresfauna. Der Schaden erreichte die Höhe von ca. 400 Millionen US Dollar; vgl. RÉMOND-GOUILLOUD, *Droit de détruire*, a.a.O. (Fn. 2), 80f.

- ⁵ LANDSBERG/LÜLLING, *Umwelthaftungsrecht*, Köln 1991, § 1 Rn. 65; SCHMIDT-SALZER, *Kommentar zum Umwelthaftungsrecht*, Heidelberg 1992, § 5 Rn. 1ff.
- ⁶ Beispielhaft zu Ursachen und Folgen der Rheinverschmutzung durch dauernde Belastung, VAN AST, a.a.O. (Fn. 2), 131, 134ff.
- ⁷ KLOEPFER, *Umweltschutz als Aufgabe des Zivilrechts*, NuR 1990, 337, 341; ROMERIO, *Toxische Kausalität*, Diss. Basel 1996, 1.
- ⁸ GERLACH, *Privatrecht und Umweltschutz im System des Umweltrechts*, Berlin 1989, Fn. 1.
- ⁹ Vgl. NZZ Nr. 27 vom 2.2.1996, 17.

II. Privates Haftungsrecht als Instrument im Dienste des Umweltschutzes

A. Umweltschutz als Rechtsaufgabe

Der Umweltschutz umfasst alle Massnahmen, die notwendig sind, um erstens dem Menschen eine Umwelt zu sichern, wie er sie für seine Gesundheit und für ein menschenwürdiges Dasein braucht; um zweitens den Boden, das Wasser, die Luft und die Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen, sowie drittens Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen¹⁰. Als Umweltverschmutzung kann dabei jede relevante Veränderung der natürlichen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften eines Umweltmediums als Folge eines menschlichen Verhaltens verstanden werden¹¹.

Nicht nur das öffentliche Recht, welches durch die geplante Steuerung aller umweltbelastenden Tätigkeiten unter Abwägung gegenseitiger Interessen und durch den kombinierten Einsatz verschiedener Massnahmen agiert, sondern auch das Zivilrecht ist aufgerufen, zum Schutze der Umwelt beizutragen¹².

B. Umwelthaftungsrecht

1. Begriff

Als Sammelbegriff erfasst das Umwelthaftungsrecht alle Haftungsnormen, die zur Leistung von Schadenersatz verpflichten, ungeachtet dessen, ob sie Bestandteile des allgemeinen Haftungsrechts, des Nachbarrechts oder besonderer Gesetze sind¹³. Ziel des Umwelthaftungsrechts ist es, durch Schadensausgleich vermögenswerte und nicht vermögenswerte Rechte und Rechtsgüter des einzelnen zu schützen, soweit sie individual-

¹⁰ So das Umweltprogramm der deutschen BUNDESREGIERUNG, BT-Drucksachen 6/2710; LYTRAS, Zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden, Diss. Berlin 1995, 38.

¹¹ Ebenfalls dazugerechnet werden akustische, elektromagnetische oder thermische Emissionen, die mit der fortschreitenden Entwicklung von Überschallflugzeugen und den Kernkraftwerken immer wichtiger werden, RAUSCHNING, Legal Aspects of the Conservation of the Environment, ILA Reports 1982, 157, 160.

¹² Zum Verhältnis Zivilrecht - Öffentliches Recht: GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 43ff.

¹³ HOHLOCH, Entschädigungsfonds auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts, Berichte 1/94, Berlin 1994, 2 (Fn. 8).

privatrechtliche Ansprüche eines Geschädigten gegen einen Schädiger betreffen¹⁴. Umwelthaftungsrecht ist daher in seinem Kern Individualhaftpflichtrecht¹⁵.

2. Strukturelle Grenzen

a. Individualbezogenheit des Haftungsrechts

Die allgemeine Funktion des Zivilrechts ist es, die privaten Rechts- und Interessensphären gegeneinander abzugrenzen. Werden diese Grenzen überschritten, stellt das Zivilrecht ein Instrumentarium zur Durchsetzung der verletzten individuellen Rechte zur Verfügung. Im Gegensatz zum öffentlichen Recht steuert es aber das Verhalten der einzelnen nicht unmittelbar¹⁶, sondern höchsten mittelbar: Die Rechtssubjekte sollen durch das Wissen um die Sanktionen bei Missachtung der Spielregeln veranlasst werden, die Rechte des anderen zu beachten¹⁷.

Es ist jedoch fraglich, ob diese bloss indirekte verhaltenslenkende Funktion des Haftungsrechts für einen effektiven Umweltschutz genügt. Denn die Menschen richten ihr Verhalten zur Vermeidung beziehungsweise zur Verminderung von Verletzungen fremder Rechtsgüter in der Regel nicht nach dem Massstab des Umweltschutzes aus. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Gehen von einer unsachgemässen Abfallagerung übelriechende und gesundheitsgefährdende Emissionen aus, stehen dem Betroffenen haftungsrechtliche Instrumente zur Beseitigung und Entschädigung zur Verfügung. Ergreift er sie, kann er unter Umständen die Immissionen eliminieren und/oder er wird für allfällige Schäden kompensiert. Nur ist dadurch das Problem der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfall weder für den konkreten Fall noch für die Zukunft befriedigend gelöst, denn zum einen ist der Massstab, nach dem die Übermässigkeit der Einwirkungen im Einzelfall beurteilt wird, nicht identisch mit dem Grad der Umweltbelastung; zum anderen kann der Schädiger seinen Abfall mangels Kontrollmöglichkeit durch den Zivilrichter irgendwo anders deponieren¹⁸.

¹⁴ HOHLOCH, a.a.O. (Fn. 13), 2f.

¹⁵ Vgl. nur VINEY, *les obligations; la responsabilité*, Paris 1982, Nr. 288; LITTMANN-MARTIN / LAMBRECHTS, *La spécificité du dommage écologique, rapport général*, in: *Le dommage écologique*, Paris 1992, 45, 63ff.

¹⁶ GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 66ff., 72f.; HOHLOCH, a.a.O. (Fn. 13), 2f.

¹⁷ LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 45.

¹⁸ Pessimistisch auch STEELE, *Remedies and Remediation: Foundational Issues in Environmental Liability*, 1995 *Mod. L. Rev.* 615, 619; WAGNER, *Umweltschutz mit privatrechtlichen Mitteln*, NuR 1992, 201, 202f.

Die Steuerungsschwäche des Zivilrechts liegt auch in seiner Abhängigkeit von der individuellen Klagebereitschaft der Schadensopfer begründet. Das Prozesskostenrisiko ist wegen der schwierigen Beweislage im Umweltrecht hoch und es gibt zu wenige Klagen, aufgrund deren die Zivilrechtssprechung entscheidenden Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des haftungsrechtlichen Umweltschutzes nehmen könnte¹⁹. Dazu kommt, dass Personenschäden überwiegend durch die Krankenversicherungen abgedeckt werden, was zur Folge hat, dass bei geringfügigen Schäden der zivilrechtliche Weg gemieden wird²⁰. Das Umwelthaftungsrecht spielt denn auch in der europäischen Zivilrechtssprechung generell eine geringe, kaum wahrnehmbare Rolle²¹. Auf der anderen Seite muss betont werden, dass eine allzu aktive Zivilrechtssprechung auch Nachteile mit sich bringen würde. Denn sie würde das auf politischem Kompromis fussende öffentlich-rechtliche Regelungsprogramm für einen langfristigen Umweltschutz in seiner Wirksamkeit in Frage stellen²².

Es ist sicher richtig, dass das Haftungsrecht neben seiner primären kompensatorischen Funktion eine gewisse präventive Wirkung entfalten kann. Der potentielle Schädiger soll gezwungen werden, die in Aussicht gestellte Schadenersatzforderungen in seine Betriebskosten zu internalisieren, was ihn im Endeffekt motivieren soll, umweltfreundlicher zu produzieren²³. Dies setzt aber voraus, dass er ernsthaft mit einer Haftung in einem beträchtlichen Umfang rechnen muss; aufgrund der sporadischen Klagen und des bestehenden Versicherungsschutzes muss er dieses "Damoklesschwert" aber nicht fürchten. Gerade hier offenbart sich die Schwäche des Zivilrechts, denn bei den schweren, weil irreversiblen Schäden ist die Prävention weitaus wichtiger als die Kompensation durch Geldersatz.

¹⁹ FÖLLER, Umwelthaftungsrecht und Schadensprävention, Diss. Frankfurt 1993, 107; KLOEPFER, Umweltrisiken und Haftungsregeln, UPR 1988, 243, 245; MITTENDORFER, Haftung für Umweltschäden, Wien 1990, 24; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 86ff.

²⁰ FÖLLER, a.a.O. (Fn. 19), 109.

²¹ Vgl. zu Deutschland: MÜNCHKOMM/SÄCKER, § 906 BGB Rn. 1ff.; STEFFEN, Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung für Umweltschäden, NJW 1990, 1817.

²² GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 44; WESTERMANN, Die Funktion des Nachbarrechts, in: Festschrift für Larenz zum 80. Geburtstag, München, 1983, 1003, 1006, 1013f.

²³ Der Unternehmer soll seine gefährliche Aktivität nur bis zu jenem Punkt betreiben, jenseits dessen die durch eine weitere Produktionssteigerung verursachten zusätzlichen Schadensvermeide- und Schadenersatzkosten den zusätzlich erzielten Ertrag aufbrauchen; GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 66ff.; SCHWENZER, Grundzüge des Umwelthaftungsrechts in der Schweiz, PHI 1991, 113, 116; HAGER, Umwelthaftung, JZ 1990, 397, 401.

b. Voraussetzungen der zivilrechtlichen Relevanz von Umweltbelastungen

Es müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Umweltbelastung zivilrechtlich relevant wird: Ein zivilrechtlich geschütztes Recht oder Rechtsgut, das einer Person zurechenbar ist, muss verletzt oder ernsthaft gefährdet sein, und die Umweltbelastung muss einem individualisierbaren Umweltstörer zugerechnet werden können²⁴. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die Verletzung eines Rechtsgutes sanktioniert.

In der traditionellen Zivilrechtslehre und -praxis sind das Leben, der Körper, die Persönlichkeit, die Freiheit und das Eigentum die wichtigsten geschützten Rechtsgüter. Die Natur oder Umweltmedien wie Luft, Wasser, Boden können in der Regel keiner dieser individuellen Rechtspositionen zugeordnet werden, ebenso wenig konnte sich ein absolutes Recht auf Teilhabe an bestimmten Umweltgütern oder auf eine saubere Umwelt durchsetzen²⁵. Viele Umweltbelastungen wirken aber vor allem schädlich auf Allgemeingüter ein und haben Klimaveränderungen, eine Beeinträchtigung der natürlichen Ökosysteme oder die globale Verschmutzung der Luft und der Meere zur Folge.

Viele Umweltschäden gehen auf eine Vielzahl unbekannter, nicht klar eingrenzbarer oder abgrenzbarer Verursacher zurück, wie das Beispiel des motorisierten Individualverkehrs zeigt²⁶. Oftmals wirken auch mehrere Ursachen zusammen, die nicht einwandfrei quantifizierbar sind. Die Erfassung solcher Summationsschäden bereitet vor allem hinsichtlich der Kausalität Mühe²⁷. Ein weiteres Problem stellt sich durch den Grad der Gefährdung: Oft sind Umweltgefahren abstrakter Natur, für eine haftungsrechtliche Kompensation muss das betroffene Rechtsgut aber konkret gefährdet sein, die bloss mögliche Beeinträchtigung oder Besorgnis reicht im allgemeinen nicht aus.

²⁴ BGHZ 103, 129; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 47; HOHLOCH, a.a.O. (Fn. 13), 14.

²⁵ Vgl. auch unten 15ff. zur Problematik des ökologischen Schadens; KÖNDGEN, Überlegungen zur Fortbildung des Umwelthaftpflichtrechts, UPR 1983, 345, 348; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 48, 91ff.

²⁶ DIEDERICHSEN, Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, Referat zum 56. DJT (1986), München 1986, L 48, 49f.; HAGER, Umweltschäden - ein Prüfstein für die Wandlungs- und Leistungsfähigkeit des Deliktsrechts, NJW 1986, 1961, 1961; SCHULTE, Zivilrechtsdogmatische Probleme im Hinblick auf den Ersatz "ökologischer Schäden", JZ 1988, 278, 283, 285.

²⁷ Vgl. dazu infra 21ff.

C. Schlussfolgerungen

Die gemachten Darlegungen zeigen, dass systemimmanente Begrenzungen und praktische Hindernisse in der prozessualen Durchsetzung dem Umwelthaftungsrecht verwehren, die Umwelt unmittelbar zu schützen. Der Schutz der Umwelt geschieht vielmehr mittelbar als Folge des Individualrechtsschutzes²⁸. Das Zivilrecht greift mit anderen Worten erst ein, wenn ein Individuum durch eine Veränderung der natürlichen Umweltgrundlagen in einem rechtlich geschützten Gut verletzt wird²⁹.

Gleichwohl wäre es falsch, aufgrund der dargestellten Mängel und Begrenzungen dem privaten Haftungsrecht jede Bedeutung für den Umweltschutz abzuspochen. Es kann durch seine kompensatorische und beschränkt präventive Natur über den Individualschutz bei Umweltschäden hinaus einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz an sich leisten. Denn ein unbedingter und zugleich in der Durchsetzung für die Betroffenen und ihre Rechtsgüter einigermassen sicherer Haftungsschutz könnte die Verursacher zu mehr Vorsicht und Besorgnis im Hinblick auf die Folgenverantwortung ihres umweltgefährdenden Tuns anhalten³⁰.

III. Anspruchsgrundlagen des Umwelthaftungsrechts im Wandel

A. Haftungsgrund

1. Verschuldenshaftung

Die Verschuldenshaftung bildet in allen untersuchten Rechtsordnungen den Ausgangspunkt der ausservertraglichen Haftung und damit auch für das Umwelthaftungsrecht³¹. Die Zurechnung eines bestimmten Verhaltens unter Verschuldensgesichtspunkten setzt voraus, dass jemandem wegen seines Verhaltens ein Vorwurf gemacht werden kann, und dass er die Folgen seines Tuns und Unterlassens erkennen kann. Das heisst, dass sowohl die

²⁸ KRAMER, Das schweizerische Umwelthaftungsgesetz — de lege ferenda, in: Ergänzungen, Ergebnisse der wissenschaftlichen Tagung anlässlich der Einweihung des Ergänzungsbaus der Hochschule St. Gallen, Hrsg. von Haller/Hauser/Zäch, St. Gallen 1990, 565, 566; MEDICUS, Umweltschutz als Aufgabe des Zivilrechts, NuR 1990, 145, 147; IDEM, Zivilrecht und Umweltschutz, JZ 1986, 778, 780; SCHWENZER, a.a.O. (Fn. 23), 116f.

²⁹ HAGER, Umwelthaftung, a.a.O. (Fn. 23), 397.

³⁰ Vgl. auch GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 72ff.

³¹ Art. 41 OR; § 823 BGB; § 1295 AGBG; Art. 1382 frCC; Art. 6.162 NL BW; Negligence-Haftung in England.

Verantwortung für die nicht voraussehbare Schädigung ausgeschlossen wird, wie auch die Haftung für Entwicklungsrisiken, d.h. Risiken, die nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht bekannt sind.

Allerdings hat sich der Verschuldensbegriff im Laufe der Zeit stark objektiviert. Der Schädiger kann sich nicht entlasten, wenn sein Verhalten nicht dem Durchschnitt, d.h. der objektiv gebotenen Sorgfalt entspricht. Auch derjenige handelt unsorgfältig, der eine Gefahr schafft, ohne gleichzeitig alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhinderung der Schädigung Dritter notwendig erscheinen (Gefahrensatz)³². Als unsorgfältiges Verhalten gilt auch der Verstoss gegen öffentlich-rechtliche Normen, wie z.B. Emissionsgrenzwerte. Umgekehrt bedeutet deren Einhaltung aber nicht notwendigerweise, dass damit der Verschuldensvorwurf entfällt.

Obwohl durch die angesprochene Objektivierung des Sorgfaltsmassstabes und die Umkehr der Beweislast³³ beim Verschulden die Haftung der Entwicklung der industrialisierten und technologisierten Welt teilweise angepasst wurde, bleiben erhebliche Lücken, und es verwundert nicht, dass in der Praxis des Umwelthaftungsrechts die Verschuldenshaftung eine unbedeutende Rolle spielt.

2. Kausalhaftung

Für die Belange des Umweltschutzes erheblich bedeutsamer als die verschuldensabhängigen Tatbestände sind die Normen, die bei der Zurechnung des Verhaltens keine ethische Missbilligung erfordern, sondern die Sorgfaltspflichtverletzung, den Mangel an der Sache oder die Überschreitung des Eigentumsrechts genügen lassen.

Relevante Normen sind in diesem Zusammenhang neben der Werk- und Geschäftseigentümerhaftung vor allem die Immissionsschutzbestimmungen des Nachbarrechts, die demjenigen einen Anspruch auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadenersatz gewähren, der von einer übermässigen Einwirkung auf sein (Grund-)eigentum betroffen ist³⁴. Damit können Umweltschäden erfasst, die von einer klar definierbaren und geographisch nicht allzu entfernten Quelle ausgehen. Ganz besonders das französische

³² BGer 16.3.1964, BGE 90 II 86, 89; SCHWENZER, a.a.O. (Fn. 23), 114.

³³ BGH 18.9.84, BGH 92, 143 (Kupolofen).

³⁴ Art. 679/684 ZGB; § 906ff. BGB; § 364/364a ABGB; dazu GIMPEL-HINTEREGGER, Anspruchsgrundlagen für den Ersatz von Umweltschäden, ÖJZ 1991, 145, 148f.; Art. 544 frCC; Zu Funktion und Fortentwicklung vgl. nur KERSCHNER, Umwelthaftung im Nachbarrecht, JBl 1993, 216, 219ff.

Umwelthaftungsrecht stützt sich auf das nachbarrechtliche Institut der *trouble de voisinage* ab³⁵. Übersteigt die erhebliche Beeinträchtigung im nachbarlichen Verhältnis das ortsübliche Mass, tritt die Ersatzpflicht ein, auch wenn dem Schädiger kein vorwerfbares Verhalten zur Last gelegt werden kann³⁶. Der Begriff des Nachbarn wird weit und ohne räumliche Begrenzung ausgelegt. Die Aufstellung sehr hoher Sorgfaltspflichten nähert die Haftung aus *trouble de voisinage* der Gefährdungshaftung an³⁷; sie kann auch Platz greifen, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt beachtet worden sind³⁸.

Obwohl nicht verkannt werden soll, dass das Nachbarrecht einen wertvollen Beitrag zur Erfassung von kleineren Umweltbeeinträchtigungen leistet³⁹, lässt es nichtsdestotrotz erhebliche Schutzlücken offen. Denn das eigentliche Kernproblem sind einerseits die Fernwirkung von Umweltbeeinträchtigung und andererseits die oft unidentifizierbaren Verursacher. Beide Aspekte kann das Nachbarrecht aufgrund seiner engmaschig-kleinflächigen Konzeption nicht erfüllen⁴⁰. Zudem findet es nur Anwendung bei weitgehend ortsfesten Anlagen und es muss eine Unregelmässigkeit vorliegen. Es besteht damit keine Haftung für das Entwicklungsrisiko.

³⁵ Wegweisend schon Cass. Civ., 2.11.1844, D. 1845.I.13; CARBONNIER, *Droit civil, Les Biens*, Paris 1991, Rn. 168ff.; MARTIN, *La responsabilité civile du fait des déchets en droit français*, in: *Verantwortlichkeit für Abfall in Deutschland und Frankreich*, hrsg. von Uwe Blaurock, Baden-Baden 1992, 57, 60f.; DESPAX, *Droit de l'environnement*, Paris 1980, 437ff.; WIEDERKEHR, *Le débat sur les fondements de la responsabilité en matière de dommage écologique, rapport général*, in: *Le dommage écologique*, Paris 1992, 19, 20ff.

³⁶ Cass. civ., 4.2.71, J.C.P. 1971.16781; Cass. civ., 3.11.77, D. 1978.43 mit note Caballero; MARTIN, *L'indemnisation des dommages écologiques*, in: *Droit de l'environnement marin*, Paris 1988, 38, 40; LEONHARD, *Der ökologische Schaden*, Diss. Freiburg i.Br., Baden-Baden 1996, 84; WIEDERKEHR, a.a.O. (Fn. 35), 24.

³⁷ Cass. civ., 14.6.72, D. 1973.423 mit note Lepointe. Interessanterweise spielt die sog. Gardien-Haftung nach Art. 1384 CC keine Rolle: NICOLAS, *La Protection du voisinage*, *Rev. trim. dr. civ.* 1976, 675, 685ff.; LEONHARD, a.a.O., (Fn. 36), 84.

³⁸ Cass. civ., 4.2.71, J.C.P. 1971.16781.

³⁹ Z.B. BGHZ 70, 102: Fluorgase einer Ziegelei verursachen Schäden an einer einige hundert Meter entfernten Baumschule; BGHZ 90, 255: Giftiges Atrazin kontaminiert infolge abfliessendem Niederschlagwassers die Wiesen des Nachbarn, der einen Biolandbetrieb führt.

⁴⁰ Vgl. zum italienischen Recht, PATTI, *La tutela civile dell'ambiente*, Padua 1979, 55ff; LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 109ff.

3. Gefährdungshaftung

a. Im allgemeinen

Gefährdungshaftungstatbestände wurden geschaffen, um Ersatz gewähren zu können, wo ein Zustand, eine Vorrichtung, eine Anlage oder eine Tätigkeit, die mit besonderen Risiken verbunden ist, aber infolge der sozialen Nützlichkeit in Kauf genommen wird, einen Schaden verursacht⁴¹. Die Kosten werden auf den wirtschaftlichen Träger des Risikos abgewälzt, d.h. auf denjenigen, der potentiell am ehesten geeignet ist, den Schadensfall zu beeinflussen. Die Haftung ist somit Folge der Gefahr und Abgeltung für die Tolerierung des unvermeidbaren Restrisikos⁴².

Die Haftung wird durch den Schadensfall ausgelöst, auch wenn der Betrieb einwandfrei erfolgte; erst wenn kein rechtsgenügender Zusammenhang mehr besteht, etwa bei höherer Gewalt, grobem Selbstverschulden oder Drittverschulden wird in der Regel die Haftung ausgeschlossen⁴³. Dem Schädiger wird der Einwand des fehlenden Verschuldens abgeschnitten, er kann sich nicht darauf berufen, nach dem bekannten Stand von Technik und Wissenschaft gehandelt zu haben.

Allerdings darf nicht erwartet werden, dass die potentiellen Schädiger dadurch notwendigerweise einer erhöhten Sorgfalt zuneigen werden. Das Beispiel des Verkehrswesens zeigt, dass eine strenge Haftung keineswegs das Sicherheitsdenken der Verkehrsteilnehmer

⁴¹ Vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 des Schweizer Vorentwurfs zu einem allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts: (1) "Wird Schaden dadurch verursacht, dass sich das charakteristische Risiko einer besonders gefährlichen Tätigkeit verwirklicht, so haftet dafür die Person, die diese betreibt, selbst wenn es sich um eine von der Rechtsordnung geduldete Tätigkeit handelt"; (2) "Eine Tätigkeit gilt als besonders gefährlich, wenn sie ihrem Wesen nach oder nach der Art der dabei verwendeten Stoffe, Geräte oder Kräfte geeignet ist, auch bei Anwendung aller von einer fachkundigen Person zu erwartenden Sorgfalt häufige oder schwerwiegende Schäden herbeizuführen; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn für ein vergleichbares Risiko bereits ein Gesetz eine spezielle Haftung begründet".

⁴² TRÜEB, Die neuen Instrumente des Umweltschutzrechts, URP 1996, 527, 535; Zu den dogmatischen Grundlagen und der geschichtlichen Entwicklung GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 329ff.; CANARIS, Die Gefährdungshaftung im Lichte der neueren Rechtsentwicklung, JBl 1995, 2, 15f.; DEUTSCH, Das neue System der Gefährdungshaftungen, NJW 1992, 73, 74ff.

⁴³ Zum deutschen Recht: DIEDERICHSEN, Die Haftung für Umweltschäden in Deutschland, PHI 1992, 162, 165; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 462ff.

geschärft hat⁴⁴. Der Opferschutz wird zwar verbessert, Schadensprävention ist hingegen nicht festzustellen.

In den meisten untersuchten Rechtsordnungen finden sich in zahlreichen Sondergesetzen umweltrelevante Gefährdungshaftungstatbestände, z.B. in Atom-, Eisenbahn-, Luftfahrt-, Gewässerschutz- oder Eisenbahngesetzen⁴⁵. Typischerweise wird dabei an die Gefährlichkeit der betreffenden Tätigkeit oder Anlage angeknüpft⁴⁶.

Um diesem uneinheitlichen Zustand Abhilfe zu schaffen und einen besseren Schutz der Umwelt zu gewährleisten, haben verschiedene Länder einen Umweltgefährdungstatbestand kreiert. Rechtstechnisch wurden unterschiedliche Wege beschritten: In Deutschland, Schweden, Finnland, Italien und bald auch in Österreich und Dänemark wurde oder wird ein spezielles Umwelthaftungsgesetz geschaffen⁴⁷. In England, Frankreich oder Kroatien und bald auch in der Schweiz wurden resp. werden mehr oder weniger weitreichende Haftungsnormen in die Umweltschutzgesetze eingefügt⁴⁸.

⁴⁴ STEFFEN, a.a.O. (Fn. 21), NJW 1990, 1817, 1819f.; HOHLOCH, a.a.O. (Fn. 13), 16f.; KÖTZ, Haftung für besondere Gefahr — Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970) 1, 2ff.

⁴⁵ Vgl. etwa für die Schweiz: Art. 59a rev. Umweltschutzgesetz; Art. 69 Gewässerschutzgesetz; Art. 15 Fischereigesetz; Art. 33 Rohrleitungsgesetz; Art. 3 Kernenergiehaftpflichtgesetz; Art. 27 Elektrizitätsgesetz; Art. 27 Sprengstoffgesetz; Art. 64 Luftfahrtgesetz; Art. 39 Strahlenschutzgesetz; Deutschland: § 1 Umwelthaftungsgesetz; § 22 Wasserhaushaltsgesetz; § 25 Atomgesetz; § 2 Strom-Rohrleitungsgesetz; Österreich: § 26 Wasserrechtsgesetz, §§ 47 Forstgesetz; dazu GIMPEL-HINTEREGGER, a.a.O. (Fn. 34), 149ff.; Frankreich: Loi no 95-101 relative au renforcement de la protection de l'environnement; England: Sec. 78 Environmental Protection Act; Niederlande: Art. 6.3.2 WB (Haftung für gefährliche Stoffe und der Inhaber von Mülldeponien oder Rohrleitungen), vgl. dazu SALJE, Umwelthaftung in Europa — Stand und Entwicklungstendenzen, PHI 1995, 162, 166f.

⁴⁶ Eine Ausnahme bildete Art. 36 alt GSG (Schweiz), der auf jeden besonderen Zurechnungsgrund verzichtete. Alleine die Schadensverursachung begründete die Haftung. Nach heftiger Kritik aus der Lehre wurde sie bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes auf den Inhaber der Anlage oder des Betriebes eingeschränkt, vgl. SCHWENZER, a.a.O. (Fn. 23), 115f.

⁴⁷ Zum schwedischen Umwelthaftpflichtgesetz BLOTH, Das Umweltschadensgesetz und die Umweltschadensversicherung in Schweden, NuR 1991, 372, 372ff.; zum finnischen Gesetz, IDEM, Das finnische Umwelthaftungsgesetz, PHI 1995, 202, 203ff.

⁴⁸ In der Schweiz scheiterte 1982 ein Versuch, eine allgemeines Umweltgefährdungshaftung ins Umweltschutzgesetz aufzunehmen: StenBull, NR 1982, 479ff.; dies wurde nunmehr mit Art. 59a rev. USG nachgeholt, der auf den 1. Juli 1997 in Kraft tritt; dazu PERGOLIS / BUSENHART, Unfallbedingte Umweltschäden — Haftung und Versicherung, URP 1995, 408, 411f.; FUHRER, Die Haftung für Umweltschäden und

b. Umweltgefährdungstatbestand im besonderen

Im Grundsatz konnte sich die verschuldensunabhängige Haftung für umweltschädigendes Verhalten überall in Europa durchsetzen, auch wenn die Tatbestände in ihrer Ausgestaltung und Schärfe im einzelnen variieren⁴⁹.

Im gesamteuropäischen Vergleich lässt sich feststellen, dass über wesentliche Grundfragen heute weitgehende Einigkeit herrscht. Die Umweltgefährdungshaftungen decken Schäden aus dem rechtmässigen Normalbetrieb⁵⁰, die Allmählichkeitschäden und — mit der Ausnahme von England⁵¹ — auch die Entwicklungsrisiken ab⁵². Der Einbezug von Entwicklungsrisiken ist meines Erachtens sachgerecht, da gerade bei umweltbelastenden Schadstoffen typisch ist, dass sie sich als gefährlicher erweisen, als man trotz intensiver Gefahrenbewertung und Entwicklung von Sicherheitskonzepten annehmen konnte. Analog zum Produkthaftungsrecht soll zur Unterstützung der Haftung für das Entwicklungsrisiko eine Kontroll-, Beobachtungs- und Dokumentationspflicht eingeführt werden.

In Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gefährdungshaftung anlagebezogen; allerdings mit dem wichtigen Unterschied, dass die Haftung in Deutschland nur diejenigen ca. 100 Anlagen trifft, die im Anhang zum Gesetz enumerativ aufgezählt sind⁵³. Der

deren Versicherung, BJM 1992, 225, 242. Zusätzlich möchte die Schweiz mit Art. 22 einen allgemeinen Gefährdungstatbestand in den allgemeinen Teil des Haftpflichtrecht einfügen. In Österreich liegt ein Entwurf für ein Bundesgesetz über die Haftung für Umweltschäden vor.

⁴⁹ DEUTSCH, Umwelthaftung: Theorie und Grundsätze, JZ 1991, 1097, 1097f.; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 447ff.

⁵⁰ Zur Schweiz TRÜEB, a.a.O. (Fn. 42), 531; Österreich: GIMPEL-HINTEREGGER, Neuordnung des österreichischen Umwelthaftungsrechts, PHI 1992, 109, 112; Deutschland: MARBURGER, Grundsatzfragen des Haftungsrechts, AcP 192 (1992), 1, 18, 20f.; HAGER, Das neue Umwelthaftungsgesetz, NJW 1991, 134, 136.

⁵¹ *Cambridge Water Co. v. Eastern Counties Leather plc*, [1994] 1 All E.R. 53 (H.L.); vgl. unten S. 14.

⁵² Zur Diskussion in der Schweiz (Revision USG): JÄGGI, Neue Haftungsbestimmungen im Umweltschutzgesetz, SJZ 1996, 249, 253; TRÜEB, a.a.O. (Fn. 42), 533ff.; SCHRUPKOWSKI, Neue Entwicklungen im Schweizer Umwelthaftungsrecht, PHI 1994, 234, 236; Deutschland: HAGER, Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 50), 136; SCHIMIKOWSKI, Umwelthaftungsrecht und Umwelthaftpflichtversicherung, 2. Aufl., Karlsruhe 1994, Rn. 164ff.; SCHMIDT-SALZER, a.a.O. (Fn. 5), § 1 Rn. 25f.; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10); DIEDERICHSEN, Umweltschäden, a.a.O. (Fn. 43), 164.

⁵³ Der deutsche Entwurf für ein Umweltgesetzbuch löst sich von der anlagenbezogenen Haftung: kritisch LANDSBERG/LÜLLING, a.a.O. (Fn. 5), § 1 UmwelthaftG, Rn. 13; zustimmend SCHIMIKOWSKI, a.a.O. (Fn. 52), Rn. 255.

schweizerische Gesetzgeber weitete demgegenüber die Haftung durch die generalklauselartige Formulierung in Art. 59a Abs. 2 rev. USG aus. Am grosszügigsten zeigt sich neben den skandinavischen Ländern der österreichische Entwurf: nicht nur umweltgefährdende Anlagen, sondern auch die Ausübung von umweltgefährdenden Tätigkeiten wird erfasst⁵⁴.

Ausser in Österreich, wo angesichts des Entwurfs noch eine gewisse Unsicherheit in der Literatur besteht⁵⁵, herrscht Einmütigkeit darüber, dass der Schadensverlauf sich über den "Umweltpfad" muss vollzogen haben. Ein Schaden entsteht dann durch Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (modellhaft § 3 Abs. 1 dt UHG)⁵⁶. Um rein mechanische Einwirkungen vom Anwendungsbereich der Haftung auszuschliessen (jemand wird z.B. von einem Metallteil verletzt, das bei einer Giftgasexplosion weggeschleudert wird), ist zu fordern, dass nur Vorgänge erfasst werden, die eine (zumindest zeitweilige) Veränderung der biologischen, chemischen, physikalischen oder thermischen Beschaffenheit des jeweiligen Umweltmediums zur Folge haben⁵⁷.

4. *England im besonderen*

Die zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden im englischen Common Law lässt sich nicht eindeutig einer der beschriebenen Haftungskategorien zuordnen⁵⁸. Das englische Recht differenziert vielmehr nach dem geltendgemachten Schaden: Erleidet jemand wegen einer

⁵⁴ BERGER / MADL / SCHMELZ, Zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes, ÖJZ 1992, 393, 397; GIMPEL-HINTEREGGER, Neuordnung, a.a.O. (Fn. 50), 110f.

⁵⁵ BERGER / MADL / SCHMELZ, a.a.O. (Fn. 54), 398f.; GIMPEL-HINTEREGGER, Neuordnung, a.a.O. (Fn. 50), 112.

⁵⁶ § 3 Abs. 1 dt UmweltHG; dazu LANDSBERG/LÜLLING, a.a.O. (Fn. 5), § 3 UmwelthaftG, Rn. 2ff; MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 18; HAGER, Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 50), 135; IDEM, Umweltschäden im deutschen Recht, in: St. Galler Haftpflichttagung, 4-1, 2; GANTEN/ LEMKE, UPR 1989, 1, 2; in der Sache gleich Art. 1 Nordic Environmental Protection Convention vom 19. Februar 1974; Kamerstuk 21.202 NBW, dazu HULST / KLINGE-VON ROOIJ, Europäisches Haftungsrecht: Das "Umwelt-Grünbuch" — Ökologie oder Ökonomie?, PHI 1994, 108, 114.

⁵⁷ JÄGGI, a.a.O. (Fn. 52), 251; TRÜEB, a.a.O. (Fn. 42), 531; MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 19; § 3 Abs. 1 BImSchG und Art. 1 Nr. 1 der Resolution des Institute of International Law on Transboundary Air Pollution, IPrax 1988, 65f.; a.A. aber LANDSBERG/LÜLLING, a.a.O. (Fn. 5), § 1 Rn. 14; SCHMIDT-SALZER, a.a.O. (Fn. 5), § 1 Rn. 328.

⁵⁸ Verwaltungsrechtliche Instrumente spielen in der Praxis eine grosse Rolle, MENDELOWITZ, Umwelthaftung im Vereinigten Königreich, PHI 1995, 151, 152ff.; BRAZIER, Streets on Torts, 9th Ed., London 1993, 348ff.

Umweltbeeinträchtigung einen Personenschaden, so wird dieser nach den Regeln der Verschuldenshaftung (negligence) ersetzt. Wird eine Sache beschädigt oder zerstört, kommt eine Haftung aus (private) nuisance oder nach der Regel aus *Rylands v. Fletcher*⁵⁹ in Betracht. Nuisance setzt als nachbarrechtlicher Tatbestand ein eigentumsähnliches Interesse an einem Grundstück voraus⁶⁰. *Rylands v. Fletcher* begründete eine verschuldensunabhängige Haftung für Sachschäden im Nachbarbereich⁶¹: Für natürliche Folgen des Entweichens einer Substanz, die entweder auf dem Grundstück verbracht wurde oder die sich ohne Zutun des Grundstückseigentümers dort angesammelt hat, muss gehaftet werden⁶².

Das House of Lords gab allerdings 1994 im Entscheid *Cambridge Water Co. v. Eastern Counties Leather plc* der dogmatischen Grundlage des Umwelthaftungsrechts eine neue Orientierung⁶³. Die Beklagte betrieb seit mehr als hundert Jahren in der Nähe von Cambridge eine Gerberei. Sie benutzte für bestimmte Arbeitsabläufe eine Reinigungsflüssigkeit, die in grossen Fässern geliefert wurde und manuell in die Maschinen eingefüllt wurde. Anschliessend wurden die (angeblich) leeren Fässer auf einer Wiese gelagert. Eine gewisse Menge dieser Flüssigkeit versickerte im Boden und gelangte über das Grundwasser in den Brunnen der Klägerin. Diese konnte aufgrund verschärfter EU-Vorschriften für Trinkwasserreinheit das Wasser nicht mehr verkaufen und musste für eine Million Pfund einen neuen Brunnen bauen. Das House of Lords entschied in letzter Instanz, dass ein Grundstückseigentümer, von dessen Land eine nicht natürlicherweise vorhandene Substanz entweicht, nur für vorhersehbare Schäden haftet, wobei unerheblich ist, ob die Emission im Rahmen des Normalbetrieb geschah oder unfallartig.

Damit findet sich im englischen Common Law eine zwar verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden aus dem Normalbetrieb (begründet in der alten *Rylands v. Fletcher*

⁵⁹ (1868) L.R. 3 (H.L.): In *Rylands v. Fletcher* wurde dem Kläger Schadenersatz zugesprochen, als dessen Mine durch Wasser geflutet wurde, dass aus dem künstlichen Mühleteich des Beklagten stammte, obwohl dieser alle Sorgfalt beachtete.

⁶⁰ *St. Helen's Smelting Co. v. Tipping* (1865) 11 E.R. 1483 (H.L.): Schadenersatz für Schäden im Garten wegen den Emissionen einer nahegelegenen Schmelze; MARKESINIS / DEALAN, *Tort Law*, 3d Ed., Oxford 1994, 455ff.

⁶¹ WEIR, *Deliktische Haftung für Schäden an benachbarten Grundstücken*, ZEuP 1995, 840, 844.

⁶² Vgl. auch *Leakey v. National Trust* [1980] Q. B. 485, 529.

⁶³ [1994] 1 All E.R. 53 (H.L.); vgl. dazu STEELE, a.a.O. (Fn. 18), 619; HEUSTON, Note, (1994) L. Q. Rev. 185, 186; MORELL, *Der Cambridge Water Co. v. Eastern Counties Leather plc* Fall: Konsequenzen für Betreiber und Versicherer, PHI 1994, 92, 92.

Regel), die aber durch das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Schadens begrenzt ist (Einbruch der negligence-Haftung)⁶⁴.

B. Ökologischer Schaden

1. Definition des ökologischen Schadens

Der ökologische Schaden kann definiert werden als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft, in die Tier- und Pflanzenwelt einschliesslich der Mikroorganismen, in das Klima sowie in das Wirkungsgefüge zwischen ihnen⁶⁵. Wegen der Komplexität und Vernetzung der ökologischen Systeme charakterisiert sich der ökologische Schaden mehr als Beeinträchtigung eines Wirkungsgefüge als einer Sache⁶⁶. Der Verlust infolge der Zerstörung des Ökosystems betrifft nicht nur einzelne Pflanzen oder Tiere, sondern die Fähigkeit der Umwelt, sich zu regenerieren und für eine gewisse Zeit in der Zukunft ein solches Tier- oder Pflanzenleben zu erhalten⁶⁷. Aufgrund der Dynamik ökologischer Gleichgewichte ist es äusserst schwierig, das Ausmass eines gegenwärtigen Schadens für die Zukunft zu bestimmen. Zum einen kann der Schaden bezüglich der kumulativen und synergetischen Effekte toxischer Stoffe unterschätzt werden, zum anderen kann er infolge der Selbstreinigungskraft der Natur überschätzt werden⁶⁸.

Hinsichtlich der Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden ist danach zu differenzieren, ob die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes als Folge einer privatrechtlich erfassbaren

⁶⁴ Zur Vorhersehbarkeit im einzelnen WILKINSON, Cambridge Water Co. v. Eastern Counties Leather plc: Diluting Liability for Continuing Escapes, (1994) Mod. L. Rev. 799, 803ff.

⁶⁵ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 24; MARTIN, Le dommage écologique, Paris 1989, 9ff.; SEIBT, Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden, Diss. Hamburg, Tübingen 1994, 6ff.; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 455f.; so auch Art. 1 lit. d geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden, ABl. Nr. C 192 vom 23.7.1991 6; Art. 1 Nr. 11 der Europaratskonvention über die zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden.

⁶⁶ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 28.

⁶⁷ *Puerto Rico v. S.S. Zoe Colocotroni*, 628 F. 2d 652, 674 (1st Cir. 1980): infolge einer Ölpest wurde ein grosses Mangrovegebiet fast vollständig zerstört.

⁶⁸ T.G.I. Bastia 4.7.1985, Foro it. 1987, IV, 499, 502: "... angesichts der extremen Unterschiede innerhalb der einzelnen Meereslebewesen ist es für die Experten unmöglich zu bestimmen, welche Dosis für die einzelnen Lebewesen als erträglich oder nicht mehr erträglich erscheint"; LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 27, 33; BICK, Ökologie, Stuttgart/New York 1989, 43; LITTMANN-MARTIN / LAMBRECHTS, a.a.O. (Fn. 15), 45, 53; RÉMOND-GUILLOUD, Le prix de la nature, D. 1982.33.

Eigentumsverletzung auftritt, oder ob ausschliesslich Güter betroffen sind, die keinem privaten Rechtsträger zur alleinigen Verfügung und Nutzung zugewiesen sind⁶⁹.

2. *Ökologischer Schaden als Individualschaden*

a. *Ökologischer Schaden in Verbindung mit einer individualprivatrechtlich geschützten Rechtsposition*

Der ökologische Schaden, der als Personenschaden oder im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung einer dem Eigentumsschutz zugänglichen Sache auftritt, wird grundsätzlich als restitutionsfähiger Schaden angesehen⁷⁰. Aufwendungen, die der Geschädigte macht, um eine drohende Einwirkung abzuwehren, die Folgen einer andauernden oder eingetretenen Einwirkung zu mildern oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wiederherzustellen, werden ihm daher ersetzt, und zwar auch dann, wenn die Kosten den wirtschaftlichen Wert der Sache übersteigen⁷¹.

Der Ersatzanspruch wird nur gewährt, wenn tatsächlich Restitutionsmassnahmen getroffen worden sind. Damit können jedoch ökologische Schäden nicht grossflächig saniert werden. Denn zum einen lässt sich der Verzicht auf Wiederherstellungsmassnahmen durch Vergleich abkaufen und zum anderen bleibt es immer der Entscheidung des Geschädigten überlassen, ob der gestörte Naturhaushalt repariert werden soll⁷². Letzterem versucht der Schweizer Gesetzgeber de lege ferenda mit Art. 10 Abs. 2 VE-Allgemeiner Teil des Haftpflichtrechts zu begegnen, indem für diesen Fall der Ersatzanspruch auf das zuständige Gemeinwesen oder eine gesamtschweizerische oder regionale Umweltschutzorganisation übergeht.

⁶⁹ MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 31ff.; BRÜGGEMEIER, Umwelthaftungsrecht — Ein Beitrag zum Recht der “Risikogesellschaft”?, KJ 1989, 209, 224f.

⁷⁰ Zum französischen Recht: MARTIN, Dommage écologique, a.a.O. (Fn. 65), 36ff.; LITTMANN-MARTIN / LAMBRECHTS, a.a.O. (Fn. 15), 50ff.; zum italienischen Recht: PONZANELLI, Foro it. 1988, I, 1037, 1058; LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 112; zum österreichischen Recht: GIMPEL-HINTEREGGER, Der Umweltschaden im österreichischen Privatrecht, ÖJZ 1992, 561, 567ff.; zum schwedischen Recht: BLOTH, Umweltschadensgesetz Schweden, a.a.O. (Fn. 47), 374f.; zum finnischen Recht: BLOTH, Finnisches Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 47), 205; zum kroatischen Recht: BORIC / GLIHA, Die Umwelthaftung nach dem kroatischen Umweltschutzgesetz von 1994, PHI 1996, 2, 5ff.

⁷¹ § 16 dt UHG, dazu HAGER, Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 50), 141.

⁷² LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 89f.

b. Reiner ökologischer Schaden

Ist es de lege lata schon schwierig, den mit einer individuellen Rechtsgüterverletzung verbundenen ökologischen Schaden zu ersetzen, so wird es erst recht problematisch, wenn der Schaden die nicht eigentumsfähigen Teile des Naturhaushaltes betrifft. Die bisherigen philosophisch-dogmatischen Versuche, das Kollektivgut "Umwelt" mittels eines Individualrechts auf eine saubere Umwelt ("Eigenrechte der Natur") zu erfassen, konnten sich nicht durchsetzen⁷³. Beachtenswert ist hingegen eine französische Entscheidung, die den ökologischen Schaden auf pragmatische Art und Weise aus seiner ökonomisch-individuellen Fessel löste⁷⁴:

Die italienische Firma Montedison verklappte eineinhalb Jahre lang über 760'000 t titandioxidhaltige Rückstände 35 km vor der nördlichen Küste Korsikas. Die Substanzen verfärbten sich im Wasser rötlich und erwiesen sich für die gesamte Meeresökologie als hochtoxisch (deshalb wurde der Fall als "boues rouges" resp. "fanghi rossi" bekannt). Betroffene Fischereiverbände verlangten vom Schädiger Ersatz der infolge der Meeresverschmutzung eingetretenen Schäden. Es konnte wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass die giftigen Abfälle einen Rückgang an Phytoplankton und anderen Nährtierchen bewirkten, ein Rückgang der Fangquote wurde jedoch nicht festgestellt. Trotzdem sprach das Gericht den Klägern aufgrund des bloss abstrakten Verlustes der Biomasse, der auf 20 bis 80 Tonnen berechnet wurde, eine Entschädigung von 180'000 FF zu. Dies obwohl weder ein ökonomischer Schaden der Fischer vorlag, noch ein Tourismusrückgang Korsikas festgestellt werden konnte.

Auch einzelne europäische Gesetzgeber blieben nicht untätig. § 5 Abs. 2 finnisches Umwelthaftungsgesetz statuiert, dass reine ökologische Schäden mit einem "angemessenen Betrag" zu ersetzen sind, der sich u.a. nach der Nachhaltigkeit der Störung und des Schadens bemisst⁷⁵. Der österreichische Entwurf für ein Umwelthaftungsgesetz (§ 4) bestimmt in dieser Hinsicht, dass bei Verschulden des Anlagebetreibers von dieser Unterlassung des schädigenden Verhaltens, angemessene Beseitigungsmassnahmen sowie Ersatz für

⁷³ LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 91ff.; LITTMANN-MARTIN / LAMBRECHTS, a.a.O. (Fn. 15), 62; zum italienischen Recht: Vereinigte Senate des Kassationshofes, Foro it. 1979, I, 939, 943 mit Anm. Gallo; Foro it. 1979, I, 2302, 2305 mit Anm. Lener.

⁷⁴ T.G.I. Bastia 4.7.1985, Foro it. 1987, IV, 499; ausführlich zum Sachverhalt vgl. schon D. 1977.427 mit note Rémond-Gouilloud; LITTMANN-MARTIN / LAMBRECHTS, a.a.O. (Fn. 15), 45, 62f.

⁷⁵ BLOTH, Finnisches Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 47), 205f.

Wiederherstellungskosten gefordert werden kann⁷⁶. Auch der dänische Entwurf eines Umwelthaftungsgesetz vom Dezember 1993 sieht in § 2 einen zivilrechtlichen Haftungsschutz für nicht-individualrechtsbezogene Naturgüter vor⁷⁷.

c. Würdigung

Alle diese Bemühungen, den ökologischen Schaden als Individualschaden zivilrechtlich zu erfassen, sind als Ausdruck einer gesteigerten Verantwortung für die Umwelt nachdrücklich zu begrüßen. Jedoch verbleiben meines Erachtens trotz aller wissenschaftlichen, gerichtlichen und gesetzgeberischen Aktivitäten grundsätzliche Bedenken, die letztlich einer Individualisierung der Umwelt in Sinne eines zivilrechtlichen Rechtsgüterschutzes entgegenstehen⁷⁸.

Ökologische Zusammenhänge sind in der Realität unteilbar. Eine Individualisierung eines Naturgutes widerspricht diesem Phänomen diametral, indem suggeriert wird, es könnten subjektive Herrschaftsrechte vom Ganzen abgespalten werden. Im Falle einer gerichtlicher Auseinandersetzung wären die Transaktionskosten sehr hoch und die Schadensberechnung kompliziert und der individuelle Geschädigte würde wegen der inhärenten Komplexität ein hohes Prozessrisiko tragen. Dazu kommt der in allen untersuchten Rechtsordnungen verankerte Vorrang der Privatautonomie, der auch das Recht auf einen Verzicht auf die Geltendmachung eines Schadens beinhaltet. Last but not least versagt der privatrechtliche Schutz, wenn der Eigentümer ihm selbst gehörende Ökosysteme beeinträchtigt.

Es bleibt der Befund, dass Umweltschäden Eingriffe in *kollektive* und — abgesehen vom Boden — *sozialisierte* Güter sind, die einer unbestimmten Anzahl von Rechtssubjekten zustehen⁷⁹.

3. *Ökologischer Schaden als Kollektivschaden*

Für das Verständnis des ökologischen Schadens als Kollektivschaden soll beispielhaft Art. 18 des italienischen Umwelthaftungsgesetz betrachtet werden⁸⁰. Dieser sieht vor, dass

⁷⁶ GIMPEL-HINTEREGGER, Neuordnung, a.a.O. (Fn. 54), 114ff.; BERGER / MADL / SCHMELZ, a.a.O. (Fn. 54), 399f.

⁷⁷ SEIBT, Ökologischer Schaden, a.a.O. (Fn. 65), 119f.

⁷⁸ Zum ganzen vgl. die Zusammenfassung bei LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 115ff.

⁷⁹ GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 287ff.

⁸⁰ Ausführlich SEIBT, Ökologischer Schaden, a.a.O. (Fn. 65), 79ff.; LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 115ff.

“jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund Gesetzes getroffener Verfügungen, die die Umwelt beeinträchtigt und ihr Schaden zufügt, indem sie sie ganz oder teilweise verändert, verschlechtert oder zerstört, den Verursacher zum Schadenersatz gegenüber dem Staat verpflichtet”.

Die italienische Rechtsprechung schützt nicht nur jeden Bestandteil der Umwelt als Rechtsgut, sondern auch — unabhängig von bestehenden Eigentumsverhältnissen — die Gesamtheit “Umwelt”⁸¹ als solches. Nur der Staat ist aktivlegitimiert zur gerichtlichen Geltendmachung des Umweltschadens. Umweltverbände und Private besitzen ein Anzeigerecht, wenn sie von einer allfälligen Verschmutzung Kenntnis erhalten.

Hinzuzufügen ist, dass die Schweiz mit Art. 10 Abs. 2 VE Allgemeiner Teil des Haftpflichtrechts ebenfalls auf eine Kollektivierung des ökologischen Schadens zugeht. Wenn die bedrohten, zerstörten oder beschädigten Umweltteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechtes sind, geht der Ersatzanspruch insoweit auf den Staat oder auf Umweltschutzorganisationen über, als dass diese entsprechende Massnahmen tatsächlich vorbereitet oder ergriffen haben. Währenddessen auch das französische und holländische Recht ein Verbandsklagerecht kennen⁸², können in Deutschland und Dänemark die Umweltverbände den Schutz ökologischer Interessen gerichtlich nicht geltend machen⁸³.

Die kollektive Zuordnung von Umweltgütern drückt sich in der Berechtigung des Staates oder Umweltverbänden aus, den Schaden gerichtlich geltend zu machen. Die Anspruchsberechtigung folgt nicht dem Schaden, sondern es ist dann von einem ersatzfähigen ökologischen Schaden auszugehen, wenn das Recht Möglichkeiten zur gerichtlichen Geltendmachung ökologischer Schäden kennt⁸⁴.

Weigert sich der Privateigentümer, ein geschädigtes Ökosystem wiederherzustellen, muss meines Erachtens das Interesse der Allgemeinheit an der Wiederherstellung und der Erhaltung

⁸¹ Urteil vom 30.12.87 Nr. 641, Foro it. 1988, I, 694; zum italienischen Umweltschadensbegriff SEIBT, *Ökologischer Schaden*, a.a.O. (Fn. 65), 87ff.

⁸² Hoge Raad vom 27.6.86, NJ (Nederlandse Jurisprudentie) 1987, Nr. 743 (Nieuwe Meer); Hoge Raad vom 18.12.92, RvdW (Rechtspraak van de Week) 1993, Nr. 15 (Kuunders); HULST / KLINGE-VON ROOIJ, a.a.O. (Fn. 56), 113, 116f.; Zum französischen Recht Trib. inst. Tournon vom 28.4.81, Gaz. Pal. 1981.2.559 (Schadenersatzanspruchs eines Umweltverbandes wegen Tötung eines Seeadlers bejaht).

⁸³ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 196ff.; SEIBT, *Ökologischer Schaden*, a.a.O. (Fn. 65), 120; Für ein Verbandsklagerecht auch im deutschen Recht sprechen sich GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 357ff. und WAGNER, a.a.O. (Fn. 18), 209f. aus.

⁸⁴ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 232f.

des Ökoystems der Vorrang haben⁸⁵, ausser es wären überwiegend Privatinteressen geschädigt wurden, z.B. im Fall, dass Frucht- oder Gemüseplantagen durch Immissionen kontaminiert werden.

4. Inhalt des Ausgleichsanspruchs

Wird im Sinne der oben gemachten Ausführungen ein ersatzfähiger Schaden bejaht, stellt sich die Frage nach dem Inhalt des Ausgleichsanspruchs. Ohne näher auf diese Problematik eingehen zu können⁸⁶, sei soviel dazu festgehalten:

Der haftungsrechtlich Verantwortliche ist in erster Linie zur Naturalherstellung zu verpflichten⁸⁷, wobei der Anspruchsinhalt ökologisch-funktional zu bestimmen ist. Das bedeutet, dass der Naturhaushalt ökologisch und ästhetisch so herzustellen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Sollten Ausgleichsmassnahmen unmöglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden sein, soll eine Wiederherstellung an einem anderen Ort (sog. nature swap) oder ein Wertersatzanspruch für die beeinträchtigten Güter an dessen Stelle treten. Letztere sollen auch Nutzwerteinbussen der Öffentlichkeit ausgleichen.

Diese Ersatzansprüche sind mit angemessenen Monetarisierungsmethoden zu bemessen⁸⁸; dabei ist etwa an die Form des pauschalierten Schadenersatzes oder die Schadensschätzung im Vergleichswege zu denken. Besonders hervorzuheben ist auch das Institut des umweltrechtlichen Entschädigungsfonds als Ergänzung des Haftungssystems⁸⁹. Er kann eine leicht realisierbare Entschädigung für ökologische Schäden schaffen, eine gerechte Zuordnung

⁸⁵ So auch Art. 10 Abs. 2 Schweizer VE Allgemeiner Teil des Haftpflichtrechts; LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 244.

⁸⁶ Vgl. ausführlich LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 246ff.; SEIBT, *Ökologischer Schaden*, a.a.O. (Fn. 65), 85ff.

⁸⁷ REHBINDER, *Evaluation et réparation du dommage écologique, rapport général*, in: *Le dommage écologique*, Paris 1992, 109, 113ff.; LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 191ff.

⁸⁸ SEIBT, *Ökologischer Schaden*, a.a.O. (Fn. 65), 317f.; LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 321ff.; REHBINDER, a.a.O. (Fn. 87), 118ff.; aus ökonomischer Sicht POINT, *Principes économiques et méthodes d'évaluation du préjudice écologique*, in: *Le dommage écologique*, Paris 1992, 123, 124ff.

⁸⁹ Umfassend HOHLOCH, a.a.O. (Fn. 13), 17ff., 115ff.; SCHIMIKOWSKI, a.a.O. (Fn. 52), Rn. 162.

nach dem Verursacherprinzip bewirken und durch eine Internalisierung der Kosten einen Anreiz zur Schadensverhütung geben⁹⁰.

C. Kausalzusammenhang

1. Ausgangslage

Charakteristisch für durch Umweltbeeinträchtigungen entstandene Schäden ist, dass wegen des Diffusionspotentials toxischer Stoffe die schädigende Handlung sich zeitlich und räumlich nicht begrenzt auswirkt. Das Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigten wird daher zunehmend unbestimmt, was bei additiver oder synergetischer Schadensverursachung zur Folge hat, dass eine Vielzahl potentiell Geschädigter einer Vielzahl von möglichen Schädigern gegenübersteht⁹¹. Das Beispiel des Waldsterbens illustriert diesen Punkt besonders eindrücklich.

Diese Faktoren führen dazu, dass die Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen dem umweltbelastenden Verhalten und der Rechtsgutverletzung einerseits sowie der Rechtsgutverletzung und der schädlichen Auswirkung andererseits erheblich erschwert wird⁹². Die Beantwortung dieser Frage steht denn auch meist im Brennpunkt umwelthaftpflichtrechtlicher Diskussion; der Ausgang eines Prozesses hängt massgeblich davon ab, wer in welchem Ausmass den Kausalverlauf der schädigenden Handlung nachweisen muss⁹³.

Zu recht wird die allgemeine haftpflichtrechtliche Beweisregel, wonach der Kläger alle haftungsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat, im Falle von Umweltprozessen als zu

⁹⁰ Vgl. im einzelnen LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 374ff.; RÉMOND-GOULLAUD, Les fonds d'indemnisation, in: Le dommage écologique, Paris 1992, 165, 167ff.; GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 364ff.; aus ökonomischer Sicht FÖLLER, a.a.O. (Fn. 19), 183; rechtsvergleichend HOHLOCH, a.a.O. (Fn. 13), 115ff.; THIEM, Environmental Damage Funds, in: Compensation for Pollution Damage, Paris 1981, 144, 146ff.

⁹¹ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 32.

⁹² LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 225ff.; GOTTWALD, Die Schadenszurechnung nach dem Umwelthaftungsgesetz, in: Festschrift für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, hrsg. von Dieter Medicus et al., Stuttgart / Berlin / Köln 1992, 447, 449.

⁹³ ROMERIO, a.a.O. (Fn. 7), 220ff. misst in seiner umfassenden rechtsvergleichenden und interdisziplinären Studie materiell-rechtlichen und prozeduralen Hindernissen bei der Unaufklärbarkeit von Schäden durch toxische Substanzen ein weitaus grösseres Gewicht zu als der fehlenden Nachweisbarkeit der Kausalität.

streng empfunden⁹⁴. Denn der Kläger stünde vor unlösbaren Beweisproblemen, hat er doch weder die technischen noch die finanziellen Mittel, um die langzeitigen Beobachtungen und Messungen durchzuführen, die nötig sind, um Kausalketten z.B. in Wasser und Luft nachzuweisen. Zur Lösung all dieser Probleme sind in Lehre und Praxis verschiedene Ansätze entwickelt worden.

2. Lösungsansätze

a. Beweiserleichterungen

Alle untersuchten Rechtsordnungen gewähren dem Geschädigten in der einen oder anderen Form Erleichterungen beim Nachweis des Kausalzusammenhangs.

Nach der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts genügt es, wenn der Richter in Fällen, in denen der Natur der Sache nach ein Direktbeweis nicht geführt werden kann, die Überzeugung gewinnt, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Kausalverlauf spricht⁹⁵. Im Walliser Aprikosen-Fall konnten die Geschädigten den wissenschaftlichen Nachweis der Schädigung von Aprikosenkulturen durch fluorhaltige Emissionen aus der Aluminiumproduktion der Beklagten nicht erbringen. Das Bundesgericht erachtete das Vorliegen des adäquaten Kausalzusammenhangs “sur la base de la connaissance générale” und aufgrund von Analogien trotzdem als gegeben an⁹⁶. In besonders komplexen Fällen wird zum Teil sogar eine Umkehr der Beweislast befürwortet⁹⁷.

Das deutsche Umwelthaftungsgesetz und der österreichische Entwurf sehen eine sog. Ursachenvermutung vor⁹⁸. Ist eine umweltgefährdende Anlage konkret geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, wird vermutet, dass der Schaden durch diese Anlage

⁹⁴ HAGER, Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 50), 137; DEUTSCH, Beweis und Beweiserleichterungen des Kausalzusammenhangs im deutschen Recht, in: Festschrift für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, hrsg. von Dieter Medicus et al., Stuttgart / Berlin / Köln 1992, 433, 435ff.

⁹⁵ Z.B. BGer 28.11.89, BGE 115 II 440, 449f.; LOSER, Schadenersatz für wahrscheinliche Kausalität, AJP 1994, 954, 956; FELLMAN, Neuere Entwicklungen im Haftpflichtrecht, AJP 1995, 878, 884f.

⁹⁶ BGer 14.7.83, BGE 109 II 304, 305ff.; PERGOLIS / BUSENHART, a.a.O. (Fn. 48), 416.

⁹⁷ BERICHT DER STUDIENKOMMISSION FÜR DIE GESAMTREVISION DES HAFTPFLICHTRECHTS, hrsg. vom Bundesamt für Justiz, Bern 1991, 143f.

⁹⁸ § 6f. dt UHG; dazu MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 23ff.; DEUTSCH, Gefährdungshaftung, a.a.O. (Fn. 42), 76; HAGER, Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 50), 137ff.; SCHIMIKOWSKI, a.a.O. (Fn. 52), Rn. 175ff.; GOTTWALD, a.a.O. (Fn. 92), 451ff.; § 6 österr. UHG-E, dazu GIMPEL-HINTEREGGER, Neuordnung, a.a.O. (Fn. 50), 116f.

verursacht worden ist. Diese Regelung bedarf freilich der Präzisierung. Zunächst ist sie auf die haftungsbegründende Kausalität beschränkt. Sie betrifft damit nur den ursächlichen Zusammenhang zwischen der von der Anlage ausgehenden Umwelteinwirkung und der Rechtsgutverletzung, nicht jedoch den Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität. Ob und in welcher Höhe aus der Rechtsgutverletzung ein Schaden entstanden ist, hat der Geschädigte zur vollen Überzeugung des Richters nachzuweisen⁹⁹. Darüber hinaus trifft den Geschädigten die Darlegungs- und Beweispflicht für folgende Tatsachen: Es muss sich um die Verletzung eines durch das Umwelthaftungsgesetz erfassten Rechtsguts handeln, das Rechtsgut muss einer Umweltbeeinträchtigung ausgesetzt gewesen sein und als Folge davon verletzt worden sein, die Umweltbeeinträchtigung der fraglichen Art muss beim Betrieb der Anlage überhaupt entstehen und die konkreten Umstände des Einzelfalles müssen dafür sprechen, dass die Umweltbeeinträchtigung von der Anlage ausgegangen ist¹⁰⁰. De facto wird damit dem Geschädigten ein dem Vollbeweis nahekommendes Beweismass auferlegt, so dass der Wert der Ursachenvermutung bezweifelt werden darf, zumal die Rechtsprechung bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten unter Anwendung des Anscheinsbeweises Beweiserleichterungen gewährt¹⁰¹. Das deutsche Recht (nicht aber der österreichische Entwurf) privilegiert zudem den bestimmungsgemässen Normalbetrieb, für den die Ursachenvermutung nicht gilt¹⁰².

Schweden und Finnland lassen es genügen, wenn mit Rücksicht auf die Art der Störung und die Schadenswirkung eine “überwiegende Wahrscheinlichkeit” für den vorgebrachten Ursachenzusammenhang besteht¹⁰³. Kernpunkt dieses Prinzips ist das je nach Schwere der

⁹⁹ DIEDERICHSEN, Umweltschäden, a.a.O. (Fn. 43), 166; DEUTSCH, Umwelthaftung, a.a.O. (Fn. 49), 1099; MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 23

¹⁰⁰ MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 23f.

¹⁰¹ Vgl. nur BGH 18.9.84, BGHZ 92, 143 (Kupolofen); OLG Celle, VersR 1981, 66 (Baumschulurteil: Dem Kläger waren seine Baumkulturen eingegangen, nachdem sein Nachbar die anliegenden Felder mit einem Unkrautvernichtungsmittel besprüht hatte. Der Kläger konnte aufgrund der vorherrschenden Windbewegung und wegen der Veräzung der Pflanzen zwei Indizien liefern, die das schädigende Verhalten mit seinem Schaden verknüpfte); LYTRAS, a.a.O. (Fn. 10), 360ff.; DEUTSCH, Beweis, a.a.O. (Fn. 94), 438.

¹⁰² Aufgrund der Gesamtwürdigung der Umstände ist daher SCHRUPKOWSKI, a.a.O. (Fn. 52), 238 nicht zuzustimmen, wenn er kritisiert, dass Art. 59a revUSG keine Schadenskausalitätsvermutung vorsieht. Im Endeffekt gewährt die Schweizer Rechtsprechung einen der deutschen Lösung adäquaten Schutz; vgl. auch DIEDERICHSEN, Umweltschäden, a.a.O. (Fn. 43), 169.

¹⁰³ BLOTH, Umweltschadensgesetz Schweden, a.a.O. (Fn. 47), 377; IDEM, Finnisches Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 47), 206f.; GMEHLING, Die Beweislastverteilung bei

Folge gleitende Beweismass und die Tatsache, dass der klägerisch behauptete Kausalzusammenhang bloss wahrscheinlicher sein muss als die vom Beklagten offerierte Möglichkeit. Diese Beweiserleichterungen gelten sowohl für die haftungsbegründende wie auch die haftungsausfüllende Kausalität.

So hilfreich diese Beweiserleichterungen auch im Falle einer singulären Schadensverursachung sein mögen, so wenig helfen sie bei multikausaler Verursachung oder bei Distanzschäden. Der Geschädigte wird es auch mit den Erleichterungen schwer haben, bei grossräumigen Immissionsschäden die räumlich-zeitliche Beziehung zwischen der Emission und der Rechtsgutverletzung nachzuweisen¹⁰⁴.

b. Solidarhaftung

Sind mehrere Schädiger für einen Schaden verantwortlich, sieht sich der Geschädigte mit dem Problem konfrontiert, die Wirkungszusammenhänge und Ursachenbeiträge der Schädiger nachzuweisen¹⁰⁵. Dies kann umgangen werden, wenn die Beteiligten gesamtschuldnerisch oder anteilmässig für den Schaden einzustehen haben. Ob das eine oder andere eintrifft, hängt von der Art und Weise ihres Zusammenwirkens ab¹⁰⁶.

Ohne hier in Details gehen zu können, sei festgehalten, dass die Solidarhaftung bei Teilschadensverursachung dazu führt, dass bei den häufig auftretenden Summationsschäden durch eine grosse Zahl von möglichen Schädigern auch Kleinemittenten für den Gesamtschaden haften. Um dieser Konsequenz zu entgehen, wird etwa vorgeschlagen, nur diejenigen in Anspruch zu nehmen, die eine wesentliche Bedingung gesetzt haben¹⁰⁷. Dies lässt jedoch unberücksichtigt, dass die Summierung von Kleinemissionen einen wesentlichen Beitrag zur Schadensverursachung darstellt, der nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Schäden aus Industrieimmissionen, Diss. Berlin 1989, 16; Vgl. auch Art. 49 Abs. 2 Schweizer VE zu einem Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts; kritisch zur probabilistischen Kausalitätstheorie ROMERIO, a.a.O. (Fn. 7), 196ff., 217ff.; siehe auch LOSER, a.a.O. (Fn. 95), 957.

¹⁰⁴ MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 33f.

¹⁰⁵ GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 255ff.

¹⁰⁶ Siehe zum folgenden HAGER, Umwelthaftungsgesetz, a.a.O. (Fn. 50), 139f.; DEUTSCH, Umwelthaftung, a.a.O. (Fn. 49), 1102; GOTTWALD, a.a.O. (Fn. 92), 462ff.; DIEDERICHSEN, Umweltschäden, a.a.O. (Fn. 43), 171; BERGER / MADL / SCHMELZ, a.a.O. (Fn. 54), 403.

¹⁰⁷ HAGER, Umweltschäden, a.a.O. (Fn. 26), NJW 1986, 1969.

Eine Solidarhaftung ist unangemessen im Falle der ununterscheidbaren Vermischung und des langräumigen Transports von Schadstoffen, die nicht mehr bestimmten Verursachern zugeordnet werden können, denn ein Regress für den einzelnen Solidarschuldner ist nicht mehr möglich¹⁰⁸.

c. Pollution Share Liability

Gemäss dem aus dem us-amerikanischen Recht stammende Modell der pollution share liability sollen alle wesentlichen Schadstoffemittenten entsprechend ihrem Verschmutzungsanteil für den Umweltschaden aufkommen¹⁰⁹. Die Beweislast für die Identifikation des konkreten Schädigers wird unter folgenden Voraussetzungen auf die Schädigerseite verlagert: Der Geschädigte muss mehrere Emittenten verklagen, die zusammen für einen wesentlichen Teil der in einem bestimmten Gebiet auftretenden Immissionen verantwortlich sind und einen bestimmten Sicherheitsstandard verletzt haben. Jeder Beklagte haftet für den Prozentsatz des Schadens, der seinem Verschmutzungsanteil entspricht.

Eine Haftung aufgrund der pollution share-Theorie ist streng, da sie sich nur auf die Eignung zur Schadensverursachung und auf eventuelles Überschreiten von Grenzwerten stützt. Problematisch bleibt jedoch der Nachweis, dass die beklagten Emittenten zum Zeitpunkt des Schadenseintritts einen wesentlichen Teil der Emissionen verursacht haben.

Die Theorie könnte eine mögliche Lösung für die Fälle unaufgeklärter Teilschadensverursachung sein, wenn eine grosse Zahl von Schädigern für einen Schaden verantwortlich ist und eine Solidarhaftung unangemessen ist. Bei Summationsschäden versagt das Modell jedoch, wenn die möglichen Verursacher gar nicht feststellbar sind.

d. Umweltfonds

Um den angeführten Beweisschwierigkeiten angemessen begegnen zu können, wird vielfach die Errichtung von kollektiven Entschädigungssystemen vorgeschlagen¹¹⁰. Im Vordergrund stehen dabei umweltrechtliche Fondslösungen. Die Kosten von Umweltschäden sollen dabei gerecht verteilt werden. Damit werden präventive Ziele verfolgt und durch die Erhebung entsprechender Abgaben gleichzeitig die Motivation zur Verlagerung in emissionsarme Produktion gegeben (sog. Allokationsanreiz). Es ist heute weitgehend unbestritten, dass aufgrund des Verursacherprinzips deshalb die Aufwendung zur Behebung von

¹⁰⁸ REHBINDER, Fortentwicklung des Umwelthaftungsrechts, NuR 1989, 159.

¹⁰⁹ LOSER, a.a.O. (Fn. 95), 958ff. (zur Übertragbarkeit aufs Schweizer Recht: IDEM, 962ff.).

verschmutzungsbedingten Schäden von den potentiellen Schädigern erhoben werden müssen¹¹¹.

Trotz all der unbestrittenen Vorteile für Geschädigte (Umgehung des gerichtlichen Weges, Befreiung vom Nachweis des konkreten Schädigers) löst das Fondsmodell letztlich die Kausalitätsproblematik nicht. Sie wird lediglich vorverlagert auf die Aufgabe, den Kreis der Beitragspflichtigen und die Höhe der Beiträge zu definieren¹¹².

IV. Europäisierung des Umwelthaftungsrechts

A. Europäische Union

1. Entwicklung

Die Geschichte des europäischen Umwelthaftungsrechts ist schnell erzählt. Zwar hat sich der Rat 1984 schon explizit verpflichtet, “bis zum 30. September 1988 die Bedingungen für die Anwendung der zivilrechtlichen Haftung des Abfallerzeugers im Schadensfall oder der zivilrechtlichen Haftung aller sonstigen Personen festzulegen, die für die betreffenden Schäden haftbar gemacht werden können”¹¹³. Und zwei Jahre später wurde der EWG-Vertrag um Art. 130r Abs. 2 Satz 1 ergänzt, der das Verursacherprinzip zu gemeinschaftsrechtlicher Verfassungsqualität erhob. 1987 verfeinerte das “Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz” die Grundprinzipien des Umweltrechts und bekräftigte, dass es einer Angleichung der zivilrechtlichen Umwelthaftung bedürfe.

Als jedoch das europäische Parlament die Kommission aufforderte, die Ausarbeitung eines Richtlinienentwurfes auf dem Gebiet der Umwelthaftung in das Arbeitsprogramm 1996 aufzunehmen, verhallte dieser Wunsch im leeren. Entstanden sind im Verlauf der Jahre stattdessen zwei Vorschläge für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden¹¹⁴ und ein Vorschlag für eine Richtlinie über Abfalldeponien¹¹⁵.

¹¹⁰ GERLACH, a.a.O. (Fn. 8), 364ff.

¹¹¹ HOHLOCH, a.a.O. (Fn. 13), 217ff.; kritisch MARBURGER, a.a.O. (Fn. 50), 33f.

¹¹² SCHWENZER, a.a.O. (Fn. 23), 118.

¹¹³ Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie des Rates vom 6.12.1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Stoffe, ABl EG Nr. L 326 vom 13.12.84, S. 31; vgl. dazu auch VON BAR, Vereinheitlichung und Angleichung von Deliktsrecht in der EU, ZfRV 1994, 221, 224f.

¹¹⁴ Erster Vorschlag vom 1.9.89, ABl EG Nr. C 251 vom 4.10.89, S. 3; zweiter Vorschlag vom 28.6.91, ABl EG Nr. C 192 vom 23.7.91, S. 6; zur Entstehungsgeschichte HÜTTLER, Die zivilrechtliche Haftung für Altlasten, Wien 1993, Rn. 335ff.

Diese Richtlinienentwürfe enthalten ein grosses Haftungspotential und waren und sind dementsprechend heiss umkämpft. Die Kommission hat inzwischen eine Denkpause eingeschaltet und 1993 ein Grünbuch publiziert, das die bisher ungeklärten und umstrittenen Fragen auflistet und weitere Untersuchungen in Aussicht stellt¹¹⁶.

2. Geänderter Vorschlag für eine Abfall-Richtlinie

Der Richtlinienentwurf sieht eine Gefährdungshaftung vor für Schäden, die durch Abfälle verursacht werden, welche bei einer gewerblichen Tätigkeit erzeugt werden. Die Haftung knüpft entweder an die Produktion oder an den Umgang mit gefährlichen Stoffen an. Sie ist damit stoffbezogen und nicht anlagenbezogen wie in vielen europäischen Rechtsordnungen¹¹⁷. Die Haftpflicht trifft demzufolge den Abfallerzeuger (Art. 1 Abs. 1 lit. b), den Importeur und den Inhaber der tatsächlichen Kontrolle (Art. 1 Abs. 2 lit. a). Damit wurden subsidiär auch der Beförderer und der Beseitiger von Abfallprodukten erfasst (Art. 1 Abs. 2 lit. b). Wegen der Beschränkung auf die gewerbliche und industrielle Tätigkeit ist der Hausmüll nicht in die Haftung einbezogen¹¹⁸.

Der Richtlinienentwurf bezieht neben den Körper- und Sachschäden auch die allgemeine Umweltbeeinträchtigung ein (Art. 3 Abs. 1). Unter Umweltbeeinträchtigung wird jede *erhebliche* physische, chemische oder biologische Verschlechterung der Umwelt angesehen (Art. 2 Abs. 1 lit. d). Die zerstörten oder beeinträchtigten Umweltgüter sollen wiederhergestellt werden oder es soll dafür Ersatz der erforderlichen Kosten geleistet werden (Art. 4 Abs. 1 lit. b. ii). Dies soll nicht gelten, wenn der Kostenanspruch im Verhältnis zum

¹¹⁵ ABl EG Nr. C 190 vom 22.7.91, S. 1; Art. 15 enthält eine Gefährdungshaftung des Betreibers einer Abfalldeponie "für die durch die deponierten Abfälle verursachten Umweltschäden und Beeinträchtigungen".

¹¹⁶ Kom (93) 47 endg.; ABl EG Nr. C 149 vom 29.5.93, S. 12; dem Grünbuch vorausgegangen waren einige Mitteilungen und Stellungnahmen, die z.T. deutliche rechtspolitische Präferenzen erkennen liessen, vgl. z.B. KRETSCHMER / GANSEN, Europäische Gemeinschaften: Mitteilung der EG-Kommission zur Umwelthaftung, PHI 1992, 60, 61ff.

¹¹⁷ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 201; SEIBT, Ökologischer Schaden, a.a.O. (Fn. 65), 120ff.; SCHIMIKOWSKI, a.a.O. (Fn. 52), Rn. 300f.; VON BAR, Neues Haftungsrecht durch Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Festschrift für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, hrsg. von Dieter Medicus et al., Stuttgart / Berlin / Köln 1992, 373, 387; SALJE, a.a.O. (Fn. 45), 170f.

¹¹⁸ HÜTTLER, a.a.O. (Fn. 114), Rn. 340; VON BAR, Neues Haftungsrecht, a.a.O. (Fn. 117), 381.

erwarteten Nutzen unverhältnismässig ist oder wenn alternative Massnahmen zur Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand kostengünstiger sind¹¹⁹.

Klagebefugt ist die öffentliche Hand, Umweltverbände und Privatpersonen. Zudem wird statuiert, es sei zu prüfen, ob “ein Europäischer Entschädigungsfonds für durch Abfälle verursachte Schäden und Umweltbeeinträchtigungen” eingerichtet werden soll, wenn der Schädiger nicht feststellbar oder nicht zahlungsfähig ist (Art. 11 Abs. 1 i.f.).

Der Einbezug des ökologische Schaden zusammen mit dem weitgefassten Abfallbegriff führt alles in allem dazu, dass der Richtlinienvorschlag eine gegenüber den nationalen Regelungen erweiterte Haftung einführt.

3. *Umwelt-Grünbuch der EG-Kommission*

Die EG-Kommission stellt in ihrem Umwelt-Grünbuch aus dem Jahr 1993 ihre Konzepte und Erwägungen zur Vereinheitlichung der Umwelthaftung vor. Dessen Veröffentlichung erfolgte, als die Kommission erkannte, dass der geänderte Richtlinienvorschlag zur Abfallhaftung in absehbarer Zeit nicht verabschiedet werden würde.

Die Kommission betrachtet dabei die zivilrechtliche Haftung als geeignetes rechtliches und finanzielles Instrument, um die Schadensverursacher zu zwingen, für die Sanierungskosten aufzukommen und so dem Verursacherprinzip mit seiner Präventivwirkung zum Durchbruch zu verhelfen¹²⁰. Im Vordergrund steht dabei immer die Wiederherstellung der Natur, nur subsidiär die Kompensation. In allen Fällen, in denen die zivilrechtliche Haftung keine Anwendung findet, wird in Erwägung gezogen, kollektive Entschädigungsmodelle heranzuziehen¹²¹.

Die Reaktionen auf das Grünbuch waren naturgemäss gemischt¹²²: Während die Versicherer betonten, dass unter gewissen Umständen auch unvorhergesehene Risiken versichert werden können, lehnten die Vertreter der Industrie eine Haftung für Allmählichkeitsschäden und Altlasten ab. Der Einwand des Entwicklungsrisikos müsse zulässig sein und den Umweltverbänden sei keine Klagbefugnis für ökologische Schäden zuzubilligen. Ein von der

¹¹⁹ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 204.

¹²⁰ LARROUMET, La responsabilité civile en matière d’environnement, D.Chron.1994.101, 101f.

¹²¹ Dazu eingehend LARROUMET, a.a.O. (Fn. 120), 103f. und SEIBT, Grünbuch der EG-Kommission zur zivilrechtlichen Umwelthaftung, PHI 1993, 124, 125f.

Industrie zu speisender Fonds wurde mit dem Hinweis auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Umweltschäden abgelehnt. Die Umweltorganisationen machten demgegenüber geltend, das Verursacherprinzip dürfe nicht angetastet werden und das Entwicklungsrisiko müsse eingeschlossen werden.

B. Europarat

Auch der Europarat erkannte nach dem Unglück von Tschernobyl im Jahre 1986 die Zeichen der Zeit und beschloss, das Problem angemessenen Ersatzes für Schäden an der Umwelt in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen¹²³. Die Arbeiten der 1987 eingesetzten Expertengruppe mündeten im März 1993 in die “Convention sur la responsabilité civile des dommages résultant d’activités dangereuses pour l’environnement”, welche seit ihrer Auflegung am 21. Juni 1993 in Lugano von acht Staaten (Finnland, Griechenland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Zypern) unterzeichnet wurde. Um in Kraft treten zu können, müssen drei Staaten die Konvention ratifizieren, was bislang nicht geschehen ist. Es ist möglich, dass die EU als solche die Konvention zeichnen wird¹²⁴.

Die Konvention sieht in Art. 6 Abs. 1 eine Gefährdungshaftung für den Betreiber einer umweltgefährdenden Aktivität vor¹²⁵, deren Anknüpfungspunkt nicht die Anlage ist, sondern der Umgang mit gefährlichen Stoffen. Diese Stoffe werden nicht abschliessend aufgezählt, sondern nach dem Prinzip der “offenen” Liste in Art. 2 Nr. 2 beschrieben¹²⁶. Ausgeschlossen ist die Haftung u.a. bei höherer Gewalt oder Einwirkung Dritter, bei hoheitlich genehmigter Tätigkeit oder bei ortsüblicher Umweltbeeinträchtigung (Art 8).

Ersetzt werden neben Personen- und Sachschäden auch Schäden, die aus der Verschlechterung der Umwelt resultieren (Art. 2 Nr. 7 c) sowie die Kosten zur

¹²² Vgl. zum folgenden ausführlich HULST / KLINGE-VON ROOIJ, a.a.O. (Fn. 56), 117ff.; STEELE, a.a.O. (Fn. 18), 618ff. zum Vergleich mit dem englischen Recht.

¹²³ Zu den Vorarbeiten zur Konvention vgl. einlässlich FRIEHE, Der Ersatz ökologischer Schäden nach dem Konventionsentwurf des Europarats zur Umwelthaftung, NuR 1992, 453, 453ff.

¹²⁴ Grünbuch, Kom(93) 47 endg., S. 33; dazu FRIEHE, Die Europarats-Konvention zur Umwelthaftung, NuR 1995, 512, 515.

¹²⁵ REST, Neue Formen der Zusammenarbeit und Haftung im internationalen Umweltrecht, PHI 1994, 2, 8f.; SALJE, a.a.O. (Fn. 45), 171f.

¹²⁶ Im Gegensatz zum deutschen System mit enumerativer Aufzählung der betroffenen Anlagen kombiniert mit Haftungshöchstgrenzen, dazu FRIEHE, Europaratskonvention, a.a.O. (Fn. 124), 514ff.

Schadensvermeidung und Schadensminimierung¹²⁷. Der Umfang der Haftung wird nach Art. 2 Nr. 8 auf die Kosten tatsächlich ergriffener oder noch zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmassnahmen beschränkt¹²⁸. Besonders zu erwähnen ist die Möglichkeit der nature swaps (Art. 2 Nr. 8)¹²⁹.

Eine gewisse Unsicherheit besteht bei der Frage der Aktivlegitimation zur Geltendmachung der Wiederherstellungsmassnahmen bei Umweltbeeinträchtigungen. Die Entscheidung ist dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Umweltschutzverbänden wird zwar kein eigentliches Klagerecht zuerkannt, jedoch nach Art. 18 ein Antragsrecht verliehen, das sie vor Gericht oder vor den Behörden ausüben können¹³⁰.

C. Weitere Konventionen

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im Bereich der Atomenergie, der Ölverschmutzung und des Transports gefährlicher Güter internationale Zivilrechtshaftungskonventionen bestehen, welche Individualansprüche gegen den Verursacher behandeln. Sie enthalten Gefährdungshaftungen zum Schutz kollektiver Umweltgüter und das Prinzip der Kanalisierung der Haftung auf einen Verantwortlichen, der sich zwingend gegen das entstehende Risiko versichern muss¹³¹. Ersetzt werden die Kosten tatsächlich ergriffener Ausgleichsmassnahmen¹³².

V. Zusammenfassung

Das Umwelthaftungsrecht ist in seinem Kern Individualhaftpflichtrecht. Ziel ist es, durch Schadensausgleich vermögenswerte und nicht vermögenswerte Rechtsgüter des Einzelnen zu

¹²⁷ SEIBT, Ökologischer Schaden, a.a.O. (Fn. 65), 134ff.

¹²⁸ LEONHARD, a.a.O. (Fn. 36), 208; ROLLER, Die neuere Entwicklung des Umwelthaftungsrechts — Internationale, gemeinschaftsrechtliche und nationale Regelungen und Vorschläge, PHI 1990, 154, 155.

¹²⁹ REST, Zusammenarbeit, a.a.O. (Fn. 125), 8; FRIEHE, Ökologischer Schaden, a.a.O. (Fn. 123), 454.

¹³⁰ SEIBT, Ökologischer Schaden, a.a.O. (Fn. 65), 136ff.

¹³¹ Pariser Atomhaftungskonvention vom 29.7.1960; Brüsseler Zusatzprotokoll vom 21.1.63; Wiener Atomhaftungskonvention vom 21.5.63; Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom November 1969 mit Zusatzprotokollen von 1976 und 1984; UN-Convention on Civil Liability for Damage Caused During Carriage of Dangerous Goods by Road, Rail and Inland Navigation Vessel vom 1.2.90 (deutsche Übersetzung in VersR 1992, 806ff.).

¹³² SEIBT, Ökologischer Schaden, a.a.O. (Fn. 65), 154.

schützen, soweit sie individual-privatrechtliche Ansprüche eines Geschädigten gegen einen Schädiger betreffen. Eine unmittelbar umweltschützende Wirkung übt das Umwelthaftungsrecht nicht aus, denn die praktische Durchsetzung seiner Regeln und Massstäbe hängt weitgehend von der Klagbereitschaft der Schadensopfer ab, die jedoch aus verschiedensten Gründen (hohes Prozesskostenrisiko, Abdeckung der Schäden durch Sozialversicherungen, attraktive Vergleichsmöglichkeiten) sehr gering ist.

Bei den in Frage kommenden Haftungsgrundlagen steht im europäischen Vergleich die Gefährdungshaftung im Vordergrund. Damit sollen die Schadenskosten auf den wirtschaftlichen Träger des Risikos abgewälzt werden und der Anreiz vermittelt werden, emissionsarmer zu produzieren. Diese Haftung sollte die Allmählichkeitsschäden aus dem Normalbetrieb ebenso wie die Entwicklungsrisiken abdecken. Währenddessen in England, Deutschland und in der Schweiz die Haftung anlagebezogen ist, ist sie in Österreich (zumindest teilweise), den skandinavischen Ländern und in den europäischen Regelungswerken stoffbezogen.

Probleme bereitet die Erfassung des ökologischen Schadens, der als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Umweltmedien sowie in das Wirkungsgefüge zwischen den Ökosystemen definiert wird. Hier scheinen die Grenzen des individualrechtsbezogenen Ansatzes des Umwelthaftungsrechts klar auf: Der Schaden an den nicht eigentumsfähigen Teilen des Naturhaushaltes entzieht sich weitgehend dem Haftungsrecht. Verschiedene Rechtssysteme (Italien, ansatzweise die Schweiz und Frankreich, die Europaratskonvention zur Umwelthaftung) versuchen diesen Schaden auf einer kollektiven Ebene zu erfassen, indem sie die Anspruchsberechtigung zur gerichtlichen Geltendmachung auf den Staat und/oder auf Umweltschutzverbände übertragen.

Der Nachweis des Kausalzusammenhanges ist wegen des Diffusionspotentials toxischer Stoffe und der weiträumigen Ausstrahlung von umweltverschmutzenden Quellen für den Geschädigten schwierig. Müsste der Kläger alle haftungsbegründenden Tatsachen nachweisen, stünde er vielfach vor unlösbaren Beweisproblemen. Alle Rechtsordnungen entwickelten Lösungsansätze, um dem zu begegnen; seien dies von der Rechtsprechung herausgearbeitete Beweiserleichterungen, gesetzliche Ursachenvermutungen, probabilistische Kausalitätstheorien oder die Einrichtung von kollektiven Entschädigungssystemen.

Auf europäischer Ebene konnte sich noch kein Umwelthaftungsrecht etablieren, das diesen Namen verdient. Es existieren zwar für Teilbereiche Regelungsansätze, wie z.B. für den

Abfallsektor. Aufgrund der bisherigen Entwicklung und Erfahrung darf jedoch bezweifelt werden, ob eine wirksame umweltrechtliche Haftung Realität werden wird.

Die Bedeutung des Umwelthaftungsrechtes in Europa abzuschätzen fällt schwer. Angesichts der äusserst spärlichen Judikatur und den zaghaften Schritten auf europäischer Ebene könnte leicht der Schluss gezogen werden, das Haftungsrecht habe im Dienste des Umweltschutzes versagt. Werden aber die Erwartungen an die Leistungsfähigkeit des Haftungsrechts nicht überspannt und ihm eine *ergänzende* Stellung neben dem regulatorischen öffentlichen Umweltrecht und dem pönalen Umweltstrafrecht zugewiesen, kann es seine Aufgabe, individuelle Rechtsgutverletzungen zu kompensieren und Umweltbeeinträchtigungen soweit als möglich zu verhindern durchaus wahrnehmen.